

Einführung in das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und Empfehlungen für das Verhalten im Schadensfall

Von RA/FAArbR/FAVersR Markus von Laufenberg, Koeln

- [I. Einführung in das neue VVG](#)
 - [1. Inkrafttreten](#)
 - [2. Anwendungsbereich](#)
 - [3. Abdingbarkeit](#)
 - [4. Anpassung der alten Versicherungsbedingungen](#)
 - [5. Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG a.F.](#)
 - [6. Verjährung](#)
 - [7. Gerichtsstand](#)
 - [8. Schlichtungsstelle](#)
 - [9. Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten](#)
 - [10. Anzeigepflichtverletzung und Alles-oder-Nichts-Prinzip](#)
 - [11. Leitlinien der gesetzl. Neuregelung für Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung](#)
 - [II. Empfehlungen für das Verhalten im Schadensfall](#)
-

I. Einführung in das neue VVG

1. Inkrafttreten

Das neue Versicherungsvertragsgesetz (im Folgenden: VVG) trat mit dem 01.01.2008 in Kraft. Es löste das seit dem 30.05.1908 bestehende Versicherungsvertragsgesetz (im Folgenden: VVG a.F.) ab. Das Gesetz geht auf einen Vorschlag der im Jahre 2000 eingesetzten VVG-Reformkommission mit ihrem Abschlussbericht vom 19.04.2004 zurück. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden die Urteile des BVerfG vom 26.07.2005 – 1 BvR 782/94, 957/96 und 80/95 (VersR 2005, 1109) zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung, der Beschluss des BVerfG vom 23.10.2006 – 1 BvR 2027/02 (VersR 2006, 1669) zur informationellen Selbstbestimmung des Versicherungsnehmers (im Folgenden: VN) und das Urteil des BGH vom 12.10.2005 – IV ZR 162/03 (VersR 2005, 1565) zur Berechnung von Mindestrückkaufswerten in der Lebensversicherung bei Kündigung oder Beitragsfreistellung berücksichtigt. Mit dem Gesetz wurden auch EU-Richtlinien in das deutsche Recht umgesetzt, und zwar die Fernabsatzrichtlinie (2002/65/EG) und bereits im Laufe des Jahres 2007 mit Wirkung zum 22.05.2007 die Vermittlerrichtlinie (2002/92/EG) in den §§ 42 a bis 48 VVG a.F., nunmehr in §§ 59 bis 75 VVG. Das VVG wurde auch an das Formvorschriftenanpassungs-G (in Kraft seit dem 01.08.2001) und das Schuldrechtsmodernisierungs-G (in Kraft seit dem 01.01.2002) angepasst.

2. Anwendungsbereich

Das VVG ist ab Inkrafttreten uneingeschränkt auf alle ab dem 01.01.2008 abgeschlossenen Versicherungsverträge mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

- Auf die Rückversicherung und die Seeversicherung ist das Gesetz wie nach der alten Rechtslage (§ 186 VVG a.F.) gemäß § 209 VVG nicht anzuwenden,
- auf Großrisiken und laufende Versicherungen sind die Beschränkungen der Vertragsfreiheit entsprechend der §§ 6 bis 8 VVG wie nach der alten Rechtslage (§ 187 VVG a.F.) gemäß § 210 VVG nicht anzuwenden (vgl. Grote/Schneider, VVG 2008: Das neue Versicherungsvertragsrecht, BB 2007, 2689).

Auf sog. Altverträge, also vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Versicherungsverträge, ist das neue VVG erst zum 01.01.2009 anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 EGVVG; zulässige, unechte Rückwirkung), mit Ausnahme der Neuregelungen über die Vertretungsmacht der Agenten in §§ 69 – 73 VVG (Art. 2 Nr. 1. EGVVG) und bestimmter Neuregelungen in der Krankenversicherung (§§ 192 bis 208 VVG; Art. 2 Nr. 2 EGVVG).

Das gilt aber nicht für sog. vertragsabschlussbezogene Regelungen (Rixecker, VersicherungsForum Köln, 27.03.2007), der Vertragsabschluss richtet sich bei Altverträgen auch nach dem 31.12.2008 weiterhin nach altem VVG; das neue Gesetz ist aber uneingeschränkt hinsichtlich aller vertragslösenden Vorschriften anzuwenden.

Tritt bei Altverträgen bis zum 31.12.2008 ein Versicherungsfall ein, ist auf diesen Versicherungsfall bis zum Abschluss der Bearbeitung das VVG a.F. weiterhin anzuwenden (Art. 1 Abs. 2 EGVVG; „im Hinblick auf bereits laufende Schadensfälle ..“ vgl. BT-Drucksache 16/3945 vom 20.12.2006, im Folgenden: BT-Drs. S. 118).

3. Abdingbarkeit

Das neue VVG beinhaltet teils von den Versicherern abdingbare Vorschriften, teilweise aber auch zwingende Vorschriften (vgl. §§ 18, 32, 42, 67, 87, 112, 129, 171, 175, 191, 208, 208 VVG). Von letzteren darf auch in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Versicherer nicht zu Lasten der Versicherungsnehmer abgewichen werden.

4. Anpassung der alten Versicherungsbedingungen

Nach Art. 1 Abs. 3 EGVVG haben die Versicherer die Möglichkeit, vom 01.01.2008 bis zum 01.01.2009 die AVB der Altverträge mit Wirkung zum 01.01.2009 zu ändern (vgl. z.B. Neuhaus, r+s 2007, S. 448 f), soweit diese von den Vorschriften des neuen VVG abweichen und dem Versicherungsnehmer die geänderten Versicherungsbedingungen unter Kenntlichmachung der Unterschiede spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt, also bis zum 30.11.2008, in Textform mitgeteilt werden.

Nach der BT-Drs. S. 118 soll eine Abänderung von alten AVB aber nur zulässig sein, wenn sie auf Grund einer Änderung des bisherigen Rechts geboten ist. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Bedingung einer zwingenden oder halbzwingenden Norm des neuen Rechts widerspricht. Eine Anpassung soll aber auch im Hinblick auf Änderungen des dispositiven Rechts in Betracht kommen.

Eine Prüfung und Änderung der Alt-AVB ist aus der Sicht des Versicherers insbesondere für das Obliegenheitenrecht (vorvertragliche und nachvertragliche Obliegenheiten) und für die Regelungen zur Gefahrerhöhung unverzichtbar, da nach dem 31.12.2008 das neue Obliegenheitenrecht und die Neuregelungen zur Gefahrerhöhung auch für Altverträge uneingeschränkt zur Anwendung kommen und die Alt-AVB, da nunmehr nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechend, nicht mehr anwendbar sein werden. Dies hätte u.U. zur Folge, dass in diesen Altverträgen nicht mehr wirksame Obliegenheiten oder Regelungen zur Gefahrerhöhung vereinbart wären. Derartige Altverträge könnten dann u.U. für die Versicherer mit unkalkulierbaren Risiken verbunden sein. Von diesem Anpassungsrecht machen die Versicherer derzeit regen Gebrauch.

5. Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG a.F.

Die bis zum 31.12.2007 gesetzten Fristen nach § 12 Abs. 3 VVG a.F. (Frist von 6 Monaten für die gerichtliche Geltendmachung von Leistungsansprüchen aus einem Versicherungsfall) gelten auch nach dem 01.01.2008 weiter. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 4 EGVVG.

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung dahingehend, ob auf Versicherungsverträge für Altfälle im Jahr 2008 noch § 12 Abs. 3 VVG a.F. anzuwenden ist, ob also im Jahre 2008 noch mit Hinweis auf § 12 Abs. 3 VVG a.F. abgelehnt werden kann oder gar muss, diese Frage ist höchst umstritten (vgl. Rixecker, zfs 2007, 431; Marlow/Spuhl, Das Neue VVG kompakt, 2.Aufl., S. 4; Grote/Schneider, BB 2007, S. 2701).

6. Verjährung

Das neue VVG bringt nunmehr auch in das Versicherungsrecht das neue im Rahmen des bürgerlichen Rechts bereits ab dem 01.01.2002 geltende Verjährungsrecht. Es gilt die 3-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB (Art. 3 Abs. 3 EGVVG; 3 Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Leistung fällig wurde), die unterschiedlichen Fristen in § 12 Abs. 1 VVG a.F. (grundsätzlich 2 Jahre, dagegen 5 Jahre in der Lebensversicherung) werden abgeschafft.

Die Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und

„der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste“.

Entstanden ist der Anspruch, sobald er im Wege der Klage geltend gemacht werden kann, also fällig ist (Palandt-Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Aufl., § 199 BGB Rn. 3).

Damit kann ein VN unter Umständen nach wie vor durch eine verspätete Meldung des Versicherungs-falles die Verjährung hinausschieben - wobei der BGH in seiner Entscheidung vom 13.02.2002, VersR 2002, 698 Grenzen (§ 242 BGB - treuwidriges Verhalten) gesetzt hat -, da er gerade in Zukunft wegen des ihm möglichen Kausalitätsgegenbeweises nach § 28 Abs. 3 VVG selten(er) Gefahr laufen wird, seinen Versicherungsschutz zu verlieren (Marlow/Spuhl, a.a.O., S. 6).

Nach § 15 VVG ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

Art. 3 Abs. 2 und 3 EGVVG enthalten die Übergangsregelungen für Verjährungsfristen, die am 31.12.2007 noch nicht abgelaufen sind. Folgende Faustregel kann man aufstellen:

Es gilt immer die kürzeste Frist, es sei denn, die an sich längere Frist läuft vor der kürzeren Frist ab.

7. Gerichtsstand

Künftig ist nach § 215 Abs. 1 VVG für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger=VN zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung dessen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach OLG Saarbrücken (Beschl. v. 23.09.2008, VersR 2008, 1337) gilt dies auch für Altverträge bereits ab dem 01.01.2008. Den Gerichtsstand der Agentur nach § 48 VVG a.F. sieht das neue VVG nicht mehr vor.

Fraglich ist, ob auch ein VN, der keine natürliche Person ist, also eine juristische Person, den Wohnsitz-gerichtsstand nach § 215 Abs. 1 VVG in Anspruch nehmen kann. Das ist insoweit eine nicht unbedeutende Frage, da mit Wegfall des Agenturgerichtsstandes nach § 48 VVG a.F. eine juristische Person=VN somit am Gerichtsstand des Versicherers klagen müsste, was zuweilen mit (vermeintlichen) Nachteilen verbunden sein soll:

§ 215 Abs. 1 VVG stellt auf den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des VN ab: eine natürliche Person hat einen Wohnsitz (§ 7 BGB), eine juristische Person hat einen Sitz, das ist der Ort, wo die Verwaltung geführt wird (vgl. § 17 ZPO). § 215 Abs. 1 VVG dient dem Verbraucherschutz (BT-Drs. S. 117), eine juristische Person ist aber kein Verbraucher (vgl. § 13 BGB), somit dürfte diese Vorschrift für juristische Personen nicht anwendbar sein (so Marlow/Spuhl, a.a.O., S. 179; Grote/Schneider, BB 2007, S. 2701).

Für Klagen gegen den VN (= natürliche Person) ist der Wohnsitz oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes sogar der ausschließliche Gerichtsstand, eine Ausnahme besteht im Falle einer Widerklage gegen den VN (z.B. auf Prämienzahlung) nach § 215 Abs. 2 VVG bei Konnexität (z.B. Klage des VN auf Leistungen aus Berufsunfähigkeitsversicherung, VN hat Zahlung der Beiträge eingestellt, Widerklage des Versicherers auf Beiträge zur BUZ).

Klagen des Versicherers gegen einen VN in der Form einer juristischen Person können nicht nur am Sitz nach § 17 ZPO sondern auch am Gerichtsstand der Niederlassung nach § 21 ZPO erhoben werden.

§ 215 Abs. 3 VVG lässt ausnahmsweise eine von § 215 Abs. 1 VVG abweichende Vereinbarung für den Fall zu, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt oder der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt bei Klageerhebung nicht bekannt sind. Für diesen Fall könnte also in den AVB des Versicherers geregelt werden, dass dann z. B. am Sitz des Versicherers geklagt werden kann.

8. Schlichtungsstelle

Das neue VVG sieht in § 214 VVG weiterhin (vgl. § 42 k VVG a.F.) die sog. Schlichtungsstelle vor, vor der Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen mit Verbrauchern bzw. zwischen Versicherungsvermittlern und VN aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen außergerichtlich beigelegt werden können. Auch Fernabsatzverträge werden erfasst. Für VN ist die Anrufung mit Ausnahme von Missbrauchsfällen kostenfrei. Eine Verpflichtung zur Anrufung der Schlichtungsstelle besteht weiterhin nicht.

9. Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten

§ 213 Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten

(1) Die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer darf nur bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erfolgen; sie ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist und die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Einwilligung kann vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt werden. Die betroffene Person ist vor einer Erhebung nach Absatz 1 zu unterrichten; sie kann der Erhebung widersprechen.

(3) Die betroffene Person kann jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.

(4) Die betroffene Person ist auf diese Rechte hinzuweisen, auf das Widerspruchsrecht nach Absatz 2 bei der Unterrichtung.

Der Gesetzgeber hat die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes in seinem aufsehenerregenden Beschluss vom 23.10.2006 genau gelesen und erlaubt es daher auch weiterhin, die Einwilligung des VN vor Abgabe der Vertragserklärung einzuholen (§ 213 Abs. 2 VVG). Dagegen äußerte das BVerfG ausdrücklich keine Bedenken (BVerfG, VersR 2006, 1669, 1672 (61) (c)). In welcher Form diese Einwilligung erteilt werden muss, steht nicht im Gesetz:

Es dürfte aber eine deutlich abgesetzte Erklärung des VN erforderlich sein. Außerdem sollte in der Generalermächtigung ein Bezug zu den Voraussetzungen des Abs. 1 (Prüfung des versicherten Risikos oder Prüfung der Leistungspflicht im Versicherungsfall) enthalten sein.

Die Stellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden dürfen, sind nunmehr in Abs. 1 normiert.

Neu ist, dass die Einholung der Auskünfte nach dem Gesetzestext für die Beurteilung des zu versichern-den Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich sein müssen. Für die Frage der Erforderlichkeit könnten die AVB des Versicherers, in denen geregelt sein muss, welche Angaben und Auskünfte im Versicherungs-falle zu machen sind, maßgeblich sein.

Neu ist, der VN bzw. die versicherte Person (die betroffene Person, siehe Formulierung im Gesetz) muss vor einer Erhebung der personenbezogenen Daten unterrichtet werden, sie kann der Erhebung widersprechen (§ 213 Abs. 2 VVG). Und die betroffene Person kann nach Abs. 3 jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn sie auch zuvor in die Erhebung eingewilligt hat.

Auf diese Rechte ist die betroffene Person vom Versicherer nach Abs. 4 hinzuweisen. Dabei folgt aus der Formulierung in Abs. 4, dass der Hinweis auf das Recht aus Abs. 3 mit der Einwilligung, während der Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach Abs. 2 mit der Unterrichtung über die beabsichtigte Erhebung (vor einer Erhebung) zu erfolgen hat.

Welche Folgen eine Weigerung des VN oder der betroffenen Person, eine oder alle Erhebungen durchzuführen, hat, sagt der Gesetzgeber nicht. Dieses Problem muss die Rechtsprechung lösen.

10. Anzeigepflichtverletzung und Alles-oder-Nichts-Prinzip

In den Ankündigungen zum neuen Versicherungsvertragsrecht wurde als eine der bedeutenden gesetzlichen Neuregelungen die Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips genannt, sodass der Eindruck aufkommen konnte, die Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips gelte auch für die Folgen eines Fehlverhaltens des VN bei der Beantwortung der Fragen des Versicherers im Rahmen des Vertragsabschlusses, also bei der sog. Anzeigepflichtverletzung. Dies ist aber nicht der Fall. Dennoch gibt es auch bei der Anzeigepflichtverletzung für Neuverträge wesentliche Neuerungen, die die Rechte der VN in Zukunft stärken:

Eine objektive Anzeigepflichtverletzung liegt daher in Zukunft nur noch vor, wenn der VN Fragen des Versicherers in Textform nach ihm bekannten objektiv gefahrerheblichen Umständen, die ihm bis zur Abgabe der Vertragserklärung gestellt wurden, falsch beantwortet hat (Beweislast: Versicherer nach § 69 Abs. 3 S. 2 VVG).

- Es müssen nach neuem Recht also nur noch die in Textform gefragten Umstände angegeben werden (Ausnahme Arglist), sodass die Versicherer ihre Fragenkataloge überarbeiten werden müssen (vgl. z.B. Reusch, Die vorvertraglichen Anzeigepflichten im neuen VVG 2008, VersR 2007, 1313, 1314).

- Die erfragten Umstände müssen objektiv gefahrerheblich sein, die Zweifelsregel des § 16 Abs. 1 S. 3 VVG a.F., die Vermutung zugunsten der Versicherer, hat der Gesetzgeber abgeschafft; der Versicherer wird im Falle einer Reaktion auf eine von ihm behauptete vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung seine Annahmerichtlinien darlegen müssen. Dennoch wird es im Einzelfall möglich sein, dass ein Gericht eine Frage des Versicherers für nicht objektiv gefahrerheblich hält (nach Reusch, a.a.O. S. 1314 teilt der Gesetzgeber die Ansicht der Rechtsprechung, dass an die Erheblichkeit hohe Anforderungen zu stellen sind, vgl. BGH, 20.09.2000, VersR 2000, 1486). Die Annahmerichtlinien müssen den neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden (vertragshindernde – oder vertragsändernde Umstände, nur bei letzteren führt eine Ausschlussklausel u.U. zur Leistungsfreiheit).

- Der VN muss nur die Fragen beantworten, die ihm bis zur Abgabe seiner Vertrags-erklärung gestellt werden, eine Nachmeldeobligiertheit (wie bisher) besteht nach § 19 Abs. 1 S. 2 VVG nur, wenn der VR in Textform nachfragt.

- Selbstverständlich müssen diese Gefahrumstände dem VN bekannt gewesen sein, was der Versicherer zu beweisen hat.

Die Folgen einer objektiven Anzeigepflichtverletzung hängen sodann ab von dem Grad des Verschuldens des Versicherungsnehmers und der Frage, ob es sich bei den nicht oder falsch beantworteten Umständen um vertragsändernde oder vertragshindernde Umstände handelt.

11. Leitlinien der gesetzl. Neuregelung für Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen der Anzeigepflicht nach § 19 VVG, der Gefahrerhöhung nach § 23 VVG und der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit nach § 28 VVG. Bei letzterer sieht das Gesetz nunmehr eine weitgehende Gleichbehandlung von Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, anders als in § 6 VVG a.F., vor:

- Voraussetzung für eine Leistungsfreiheit des Versicherers im Rahmen der Gefahrerhöhung oder der Obliegenheitsverletzung ist außer im Falle der Arglist (§§ 26 Abs. 3 Nr. 1, 28 Abs. 3 S. 2 VVG) u.a. eine Kausalität der Gefahrerhöhung oder des Obliegenheitsverstößes: bei der Gefahrerhöhung muss diese ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht sein, bei der Obliegenheitsverletzung muss diese für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich geworden sein. Die Beweislast für die fehlende Kausalität liegt beim VN. Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen bleiben sanktionslos, wenn der VN nachweist, dass sein Verhalten nicht kausal war (sog. erfolgreicher Kausalitätsgegenbeweis).
- Grundsätzlich bleibt einfach fahrlässiges Verhalten des VN sanktionslos.
- Eine volle Leistungsfreiheit tritt ein bei vorsätzlichen Verstößen (die Kausalität unterstellt), bei grob fahrlässigen Verstößen des VN gibt es das neue quotale Leistungskürzungsrecht des Versicherers.
- Es wurden neue Belehrungspflichten für den Versicherer eingeführt (§ 28 Abs. 4 VVG).

II. Empfehlungen für das Verhalten im Schadensfall

Jeder Schadensfall (auch der nur für möglich gehaltene Versicherungsfall) muss und sollte, und das galt auch schon nach dem altem VVG, allen in Betracht kommenden Versicherern unverzüglich und nachweisbar gemeldet werden. (Einschreiben, Fax oder Mail neben u.U. einer telefonischen Meldung).

Sodann ist zu prüfen, welchen Inhalt die Versicherungsurkunde und die zum Versicherungsvertrag vorliegenden Versicherungsbedingungen haben. An dieser Stelle wird immer wieder der Fehler gemacht, nicht sorgsam zu prüfen, welche AVB auf den konkreten Versicherungsfall anzuwenden sind. Gerade auch bei alten Versicherungsverträgen lohnt sich die Prüfung, ob das alte Bedingungsnetzwerk oder aber z.B. ein in der Zwischenzeit vom Versicherer geändertes Bedingungsnetzwerk maßgebend ist. Dabei muss u.a. geklärt werden, ob neue AVB des Versicherers, die z.B. den Versicherungsschutz ausschließen oder erweitern, wirksam für den alten Versicherungsvertrag vereinbart werden konnten bzw. vereinbart worden sind. Von dieser Prüfung hängt oft ab, ob Sie Versicherungsschutz verlangen können oder nicht!

Prüfen Sie an Hand der Versicherungsbedingungen, welche Obliegenheiten Sie im Schadensfall haben (z.B. bei Einbruch Polizei verständigen und Stehlgutliste ausfüllen).

Beantworten Sie die Fragen des Versicherers immer ordnungsgemäß, vollständig, gewissenhaft und auch umgehend. Legen Sie dem Versicherer keine falschen oder erst im Nachhinein von Ihnen eingeholte Quittung vor, ohne auf den Umstand, dass es sich um keine Originalquittung handelt, hinzuweisen.

Die Abkehr des Gesetzgebers im neuen VVG vom Alles-oder-Nichts-Prinzip wird in Zukunft die Chancen der Versicherungsnehmer auf Leistungen im Versicherungsfall vergrößern, auch wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Obliegenheitsverletzung oder eine Gefahrerhöhung vorwerfen kann. Auch im Rahmen der Anzeigepflichtverletzung können sich die gesetzlichen Änderungen entscheidend zugunsten der Versicherungsnehmer auswirken.

Die Rechtsprechung wird in dem nächsten Jahrzehnt insbesondere damit beschäftigt sein, griffige Anknüpfungspunkte für das quotale Leistungskürzungsrecht der Versicherer bei Obliegenheitsverletzungen oder Gefahrerhöhungen zu erarbeiten. Es lohnt sich, auch insoweit mit dem Versicherer sachgerecht zu verhandeln.

Im Versicherungsfall sollte daher jeder Versicherungsnehmer dann, wenn der Versicherungsfall nicht ganz eindeutig gelagert ist, rechtzeitig versierte juristische Hilfe in Anspruch nehmen, um kompetent klären zu lassen, ob und in welchem Umfang vom Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren ist.

Auch die Versicherer wissen eine kompetente Ansprache zu schätzen, da auf diese Weise unproduktive Auseinandersetzungen mit dem Versicherungsnehmer vermieden werden und eine zügige und sach- gerechte Bearbeitung des Versicherungsfalles gewährleistet ist.

Kontakt:

RA Markus von Laufenberg
RAe Lachner, von Laufenberg & Partner
Theresienstraße 18, 50931 Köln
Tel.: 0221/ 800 69 50
Fax: 0221/800 69 525
Email: info@lachner-vonlaufenberg.de
www.lachner-vonlaufenberg.de